

# Einbeziehungssatzung „Sonnenhang“

der Marktgemeinde Wertach für einen Teilbereich der FINr. 485, Gem. Wertach

---

Die Marktgemeinde Wertach erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Einbeziehungssatzung:

## § 1

Der im beiliegende Lageplan (M1: 500) vom 03.02.2022 gekennzeichnete Grundstücksteil der FINr. 485, Gem. Wertach, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird zum Innenbereich der angrenzende FINr. 485/4 einbezogen.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ( § 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

## § 3

1. Vorhaben dürfen auf der einbezogenen Teilfläche nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen ausgeführt werden.
2. Zulässig ist eine Dachneigung zwischen 15° bis 30°.
3. Die zulässige Wandhöhe beträgt 5,50 m, gemessen von der Rohfußbodenhöhe des Erdgeschoßes.
4. Die Rohfußbodenhöhe des Erdgeschoßes wird festgelegt auf 929,25 m ü nN.
5. Außerhalb der Baugrenzen dürfen nur verfahrensfreie Gebäude und Anlagen nach Art. 57 BayBO errichtet werden.
6. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein 3 m breiter Grundstücksstreifen zu 75 % mit einer standortgerechten Gehölzhecke zu versehen.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertach, den 18.02.2022

Markt Wertach

Gertrud Knoll  
Erste Bürgermeisterin